Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 12.03.2013 **Nr. 04/2013**

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S.69) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Musik am 11.02.2013 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 12.02.2013 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Zweck der Masterprüfung, Studienziele 2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen 2
§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement 2
§ 5 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau 3
§ 6 Studienumfang 3
§ 7 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen 3
§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen 5
§ 9 Studiengangssprecherinnen und Studiengangssprecher 6
§ 10 Prüfungsausschuss 6
§ 11 Prüfende und Beisitzende 7
§ 12 Bestehen und Nichtbestehen 8
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Modulnote 8
§ 14 Bildung der Abschlussnote 10
§ 15 Modulprüfungen und Vorleistungen 10
§ 16 Anmeldung zu Modulprüfungen 10
§ 17 Ankündigung und Ergebnisse von Modulprüfungen 11
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen 11
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß 11
§ 20 Schutzbestimmungen 12
§ 21 Prüfungsprotokoll 13
§ 22 Masterarbeit 13
§ 23 Zulassung zur Masterarbeit 14
§ 24 Wiederholung der Masterarbeit 14
§ 25 Bewertung der Masterarbeit 15
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten 15
§ 27 Widerspruchsverfahren 15
§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten 16

Anlage 1: Studienplan 16
Anlage 2: Modulbeschreibungen 16

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Medien und Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie die Anforderungen und Verfahren der dazugehörigen Prüfungsleistungen.

§ 2 Zweck der Masterprüfung, Studienziele

(1) [1]Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss. [2]Mit dem Masterabschluss wird erstens der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen zur Vertiefung, Entwicklung und Differenzierung des Wissens über die Praxis der medialen Produktion, Allokation, Wahrnehmung und Nutzung von Musik beitragen können. [3]Zweitens wird mit dem Masterabschluss der Nachweis erbracht, dass die Studierenden ihr Wissen über Veränderungen von Organisationen und Institutionen, über Medien und Strategien, neue technische Entwicklungen, den Wandel von Kultur und den Wandel wirtschaftlicher, politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen und über sich verändernde Erwartungen von Nutzern, Publika und Künstlern praktisch anwenden können. [4]Sie können insbesondere an der Schnittstelle von Medien und Musik eigenständig journalistisch oder anderweitig kommunikationspraktisch tätig sein oder Medien- und Musikorganisationen entwickeln und leiten. [5]Kritische Reflexion und strategische Entwicklung von Medien und Musik ist ihre wissenschaftliche und praktische Handwerkskunst.

(2) [1]Die Masterprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. [2]Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

[1]Die Zulassung erfolgt zum Winter- oder Sommersemester. [2]Zugangsvoraussetzungen sind ein fachlich einschlägiger grundständiger Studienabschluss sowie eine besondere Eignung gemäß § 18 Absatz 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG). Näheres regelt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Musik.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) [1]Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. [2]Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad Master of Arts (M.A.) verliehen. [3]Das Zeugnis weist aus:

- die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen, die dazugehörigen Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das Thema der Masterarbeit,

- die Gesamtnote.

[4]Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) [1]Das gesamte Studium gliedert sich in Module. [2]Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfungen und Vorleistungen zusammensetzen. [3]Jedes Modul endet mit einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen kann. [4]Mit dem Bestehen der Modulprüfung weisen die Studierenden das Erreichen der Studienziele des Moduls nach.

(2) [1]Die Masterprüfung setzt sich aus einer unbenoteten und fünf benoteten Modulprüfungen zusammen. [2]Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen entnommen werden (Anlage 2).

§ 6 Studienumfang

[1]Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. [2]Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. [3]Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. [4]Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. [5]Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechend Leistungspunkte zugeordnet. [6]Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung oder Teilprüfung vergeben.

§ 7 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

(1) [1]Der Masterstudiengang Medien und Musik vermittelt kommunikations- und musikwissenschaftliche sowie auf Medien und Musik bezogene Qualifikationen für Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit und Management. [2]Diese werden in disziplinär grundlegenden Veranstaltungen, in darauf aufbauenden Vertiefungs- und Spezialisierungsveranstaltungen, in für das Studium zentralen interdisziplinären Projekten und der Masterarbeit erworben, wobei Gender-Aspekte miteinbezogen werden.

(2) [1]Das Masterstudium Medien und Musik besteht aus einer Aufbau- und einer Projektphase mit insgesamt sechs Modulen. [2]In der Aufbauphase werden das Modul „Einführung“, das Modul „Disziplinäres Kernwissen Medien- und Kommunikationswissenschaft“ oder „Disziplinäres Kernwissen Musikwissenschaft“ oder „Disziplinäres Kernwissen Ausgleich“ sowie das Modul

„Management und Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit“ studiert. [3]Zur Projektphase gehören das Spezialisierungsmodul „Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit“ oder das Spezialisierungsmodul „Strategisches Management“, das forschungsorientierte Projektmodul mit Tutorium und Veranstaltungs- bzw. Projektmitarbeit sowie das Modul „Masterprüfung“. [4]Das Studium gliedert sich wie folgt:

Module	***SWS***	***LP***
Aufbauphase		
Einführung	2	4
Disziplinäres Kernwissen Medien- und Kommunikationswissenschaft *oder* Musikwissenschaft *oder* Ausgleich	16	24
Management und Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit	8	16
Projektphase		
Spezialisierung Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit *oder* Strategisches Management	8	16
Projekte, Tutorium und Veranstaltungs- bzw. Projektmitarbeit	12	36
Masterprüfung	2	24
Summe	48	120

(3) [1]Die verschiedenen Module des viersemestrigen Studiengangs haben folgende Inhalte und sind in der Aufbau- und der Projektphase jeweils durch die folgenden Lehrformen charakterisiert:

Aufbauphase:

- *Einführung:* Die Studierenden lernen die Inhalte und Ziele des Studiums, die zentralen Forschungsgebiete und die wichtigsten Berufsfelder kennen und entwickeln vor diesem Hintergrund eigene Fragestellungen.
- *Disziplinäres Kernwissen Medien- und Kommunikationswissenschaft oder Musikwissenschaft oder Ausgleich:* Die Studierenden erwerben die ihnen fehlenden disziplinären Grundlagen in Vorlesungen und Seminaren. Studierende aus kommunikations- und medienwissenschaftlichen Studiengängen erwerben also musikwissenschaftliche Grundlagen, während Studierende aus musikwissenschaftlichen oder musikbezogenen künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengängen kommunikations- und medienwissenschaftliche Grundlagen erwerben. Studierende, die durch ihren grundständigen Studienabschluss eine Mischqualifikation aus Kommunikations-/ Medienwissenschaft und Musikwissenschaft mitbringen, belegen Veranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss nach dem individuellen

Profil des/der Studierenden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Modul Disziplinäres Grundwissen im Umfang von 24 Leistungspunkten in einem Belegungsplan festlegt (= „Ausgleich“).

- *Management und Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit:* Die Studierenden lernen in den Veranstaltungen „Führung und Managemententwicklung“ und „Texten, Redigieren, Präsentieren“ die beiden wissenschaftlichen Schwerpunkte des Masterstudiums Medien und Musik kennen. Zusätzlich belegen sie nach eigenen Interessen und im Hinblick auf die Schwerpunkte der Projektphase mindestens zwei Wahlpflichtfächer.

[2]Die Aufbauphase schafft die Voraussetzung für die forschungsorientierte Projektphase des Studiums. [3]Dabei werden im Modul „Disziplinäres Kernwissen“ Veranstaltungen aus den Bachelorstudiengängen „Medienmanagement“ und „Fächerübergreifender Bachelorstudiengang Erstes Fach (Major) Musik“ angeboten.

Projektphase:

- *Spezialisierung Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit oder Strategisches Management:* Die Studierenden wählen entweder die Vertiefung „Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit“ oder „Strategisches Management“, die mit zwei Pflicht- und zwei Wahlpflichtveranstaltungen parallel zu den drei Projekten studiert werden.
- *Projekte, Tutorium, Veranstaltungs- bzw. Projektmitarbeit:* Die auf dem Kernwissen der Disziplinen und den Vertiefungen mit ihren Vorlesungen und Seminaren aufbauende Lehr- und Forschungsform „Projekt“ bildet den Kern des Masterstudiums Medien und Musik. Projekte sind heute die zentrale Form der Praxis des Musikjournalismus, der Öffentlichkeitsarbeit für Musik und des Managements von Medien und Musik. Diese Praxis wird in der interdisziplinären Projektarbeit und den Abschlussarbeiten der Studierenden in ihrer Komplexität zum Gegenstand gleichermaßen der Forschung wie der Entwicklung neuer Kompetenzen und Qualifikationen. Studiert werden ein zweisemestriges und drei einsemestrige Projekte. Zusätzlich erwerben die Studierenden Erfahrung durch Tutorien sowie die Mitarbeit an Veranstaltungen bzw. Projekten der Institute.
- *Masterprüfung (Masterarbeit, Examenskolloquium, Verteidigung der Masterarbeit):* Im Examenskolloquium werden die Studierenden systematisch auf ihre Abschlussarbeit vorbereitet. Mit der Masterarbeit wird der Nachweis erbracht, dass ein praxisrelevantes medien- und musikbezogenes Thema mit wissenschaftlichem Anspruch selbstständig bearbeitet werden kann. In einer abschließenden wissenschaftlichen Disputation verteidigen die Examenskandidaten ihre Masterarbeit.

(4) Weitere Informationen zu Studienaufbau und Studieninhalten sind dem Studienplan und den Modulbeschreibungen zu entnehmen (Anlagen 1 und 2).

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder in anderen Studiengängen der Hochschu-

le für Musik, Theater und Medien Hannover erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. [2]Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Leistungsniveau den Anforderungen des Masterstudiengangs Medien und Musik im Wesentlichen entsprechen. [3]Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. [4]Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind mit Blick auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(2) [1]Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. [2]Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. [3]Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. [4]Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

§ 9 Studiengangssprecherinnen und Studiengangssprecher

(1) [1]Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangssprecherinnen der -sprecher bestimmt. [2]Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen Studiendekanin bzw. Studiendekan und Studienkommission bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) Die einzelnen Studiengangssprecherinnen oder Studiengangssprecher können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende von Prüfungsausschüssen sein.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) [1]Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss Medien und Musik zuständig. [2]Seine Mitglieder sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Senat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Mitgliedergruppen gewählt. [3]Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrenden, eines der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eines der Gruppe der Studierenden angehören. [4]Zwei der Hochschullehrenden repräsentieren das Fach Medien- und Kommunikationswissenschaft, die zwei anderen das Fach Musikwissenschaft.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. [2]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. [3]Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. [4]Die Wiederwahl ist möglich. [5]Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. [2]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss

- legt die Prüfungstermine fest,
- bestellt die Prüfenden und Beisitzenden,
- benennt die Erst- und Zweitgutachterinnen bzw. -gutachter sowie die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

[2]Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. [2]Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. [2]Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden muss gegeben sein. [3]Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [5]Das studentische Mitglied hat bei Fragen, welche die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, kein Stimmrecht.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

(1) [1]In der Regel ist der Prüfer oder die Prüferin die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. [2]Mündliche Prüfungen sind dabei mit einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer, mindestens aber in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen, die oder der vom Prüfungsausschuss bestellt wird.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie oder er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung zwei Prüfende verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer Prüfperson beurteilt wurde.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für den mündlichen Teil der Masterprüfung (Modul 6) zwei Prüfende. Näheres hierzu regelt § 22.

(4) [1]Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrenden im Rahmen ihres Fachgebiets. [2]Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfe-

rinnen/Prüfern bestellt werden, sofern sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

(1) [1]Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens *ausreichend* bewertet sind. [2]Mit der erfolgreich abgelegten Masterprüfung ist das jeweilige Studium abgeschlossen. [3]Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1: Einführung (unbenotet)
Modul 2: Disziplinäres Kernwissen A Medien- und Kommunikationswissenschaft *oder* B Musikwissenschaft *oder* C Ausgleich
Modul 3: Management und Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit
Modul 4: Spezialisierung A Strategisches Management *oder* B Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit
Modul 5: Tutorium, Veranstaltungs- bzw. Projektmitarbeit
Modul 6: Masterprüfung

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) [1]Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. [2]Die Masterprüfung gilt dann als endgültig nicht bestanden.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 11) bewertet.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

1,0 ausgezeichnet/excellent	= eine besonders hervorragende Leistung;
1,3 sehr gut/very good	= eine hervorragende Leistung;
1,7/2,0/2,3 gut/good	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
2,7/3,0/3,3 befriedigend/satisfactory	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7/4,0 ausreichend/sufficient	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5,0 nicht ausreichend/fail	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) [1]Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. [2]Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. [3]Die Note der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [4]Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. [5]Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,2: ausgezeichnet (excellent);

bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut (very good);

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut (good);

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend (satisfactory)

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend (sufficient);

bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend (fail).

(5) [1]Die einzelnen Noten studienbegleitender Prüfungen finden gewichtet ihren Niederschlag in der Gesamtnote des Abschlusszeugnisses. [2]Sie sind zusätzlich auf die ECTS-Grade A – E umzurechnen. [3]Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. [4]Daher sind statistische Daten über die Leistung der Studierenden Voraussetzung für die Anwendung des ECTS-Bewertungssystems. [5]Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

A die besten 10%

B die nächsten 25%

C die nächsten 30%

D die nächsten 25%

E die nächsten 10%

[6]Unterschieden wird auch zwischen den Noten FX und F, die an die erfolglosen Studierenden vergeben werden. [7]FX bedeutet: „Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“, und F bedeutet: „Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“. [8]Die Angabe der Misserfolgsquoten in der Datenabschrift ist nicht obligatorisch. [9]Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang fünf vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(6) [1]Ein Studienmodul gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. [2]Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach der Zahl der für die Lehrveranstaltung festgelegten LPs gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. [3]Absatz 4 gilt entsprechend. [4]Modul 1 „Einführung“ wird nicht benotet und geht somit auch nicht in die Durchschnittsbildung ein.

(7) Bei der Bildung der Note nach Abs. 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Bildung der Abschlussnote

[1]In die Abschlussnote des Masterstudiengangs gehen das Modul Masterprüfung mit 40% und alle anderen Module mit zusammen 60% ein. [2]Die Noten der einzelnen Module (mit Ausnahme des Moduls Masterprüfung) werden entsprechend den Leistungspunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. [3]In die Note des Moduls Masterprüfung gehen die Note für die Masterarbeit mit 70% und die Note für die mündliche Verteidigung mit 30% ein.

§ 15 Modulprüfungen und Vorleistungen

(1) [1]Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. [2]Vorleistungen sind zu erbringende Studienleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihren Teilprüfungen sind.

(2) Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden, sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann.

(3) Gilt regelmäßige Teilnahme als Vorleistung, so erfordert dies, dass die Studierenden mindestens zu 80 Prozent des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind.

(5) Näheres zu Prüfungen und Vorleistungen ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen (Anlage 2).

§ 16 Anmeldung zu Modulprüfungen

[1]Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. ihren Teilprüfungen. [2]Die Anmeldung erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche des betreffenden ersten Modulsemesters. [3]Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. [4]Die Teilnahmevoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. [5]Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden. [6]Nimmt eine Studierende oder ein Studierender ohne trifti-

gen Grund nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt an der Modulprüfung teil, so gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.

§ 17 Ankündigung und Ergebnisse von Modulprüfungen

(1) Form, Umfang und Termine der Modulprüfungen, die zu erbringenden Vorleistungen sowie die dazugehörigen Lehrveranstaltungen werden auf Grundlage der Modulbeschreibungen jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) [1]Schriftliche Arbeiten müssen spätestens vor Ablauf des letzten Modulsemesters eingereicht und in der Regel innerhalb von vier Wochen korrigiert und bewertet werden. [2]Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung durch die Prüfenden bekanntzugeben.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) [1]Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. [2]Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. [3]Eine zweite Wiederholungsprüfung kann der Prüfungsausschuss gestatten, wenn eine außergewöhnliche Beeinträchtigung der Kandidatin oder des Kandidaten bei der (Wiederholungs-)Prüfung vorgelegen hat. [4]Die außergewöhnliche Beeinträchtigung ist unverzüglich geltend zu machen.

(2) [1]Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat die Modulprüfung nicht, so hat sie oder er Gelegenheit, diese in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters zu wiederholen. [2]Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der Kandidatin oder des Kandidaten zu überprüfen. [3]Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. [4]Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden. [5]Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. [6]Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) [1]Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Bei Krankheit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach

Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. [3]Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. [4]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. [5]Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) [1]Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet. [2]Dasselbe gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. [3]Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet. [4]In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. [2]Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) [1]Der oder die Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. [2]Belastende Entscheidungen sind der oder dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Schutzbestimmungen

(1) [1]Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. [2]Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. [3]Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. [4]Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) [1]Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. [2]Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) [1]Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. [2]Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) [1]Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. [2]Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 21 Prüfungsprotokoll

[1]Über die Prüfung ist von der einzelnen Prüfperson oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüfperson oder von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der oder dem Protokollführenden unterzeichnet und den Prüfungsakten der Kandidatin oder des Kandidaten beigefügt wird. [2]Es muss außer dem Namen der Kandidatin oder des Kandidaten Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- die Namen der Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
- die Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 22 Masterarbeit

(1) [1]Das Thema der Masterarbeit wird nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten von einem Hochschullehrenden aus dem Bereich Medien- und Kommunikationswissenschaft oder einer/einem Hochschullehrenden aus dem Bereich Musikwissenschaft festgelegt. [2]Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen.

(2) [1]Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüfpersonen bestellt. [2]Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer betreut die Masterarbeit. [3]Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrenden im Rahmen ihres Fachgebiets. [4]Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, sofern sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [5]Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer muss aus dem Kreis der Hochschullehrenden kommen.

(3) [1]Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) [1]Das Thema der Masterarbeit kann einmal innerhalb von drei Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. [2]Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.

(5) [1]Die Masterarbeit wird von beiden Prüfpersonen bewertet (siehe § 13). [2]Liegen die Noten der beiden Prüfenden um mehr als 1,0 Punkte auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüfperson.

(6) [1]An die Masterarbeit schließt sich die mündliche Disputation an. [2]Außer der Examenskandidatin bzw. dem -kandidaten nehmen an diesem Gespräch die beiden Prüfpersonen teil.

(7) [1]Die Disputation dauert 45 Minuten und besteht aus zwei Teilen. [2]Im ersten Teil verteidigt die Examenskandidatin bzw. der -kandidat im Disput mit den beiden Prüfenden etwa 25 Minuten lang ihre oder seine Masterarbeit. [3]Daran schließt sich ein etwa 20-minütiges Fachgespräch über ein zusätzliches Thema an, das sich vom Gegenstand der Masterarbeit deutlich unterscheiden muss. [4]Es wird vor der Disputation zwischen Erstprüfer/in und Examenskandidat/in festgelegt.

(8) [1]Studierende und andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei der Disputation zugelassen. [2]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. [3]Auf Antrag der Examenskandidatin bzw. des Examenskandidaten sind Zuhörer auszuschließen.

§ 23 Zulassung zur Masterprüfung

(1) [1]Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Studentin/des Studenten an den Prüfungsausschuss. [2]Dem Antrag fügt die Studentin/der Student einen Vorschlag für das Fachgebiet, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll, und einen Vorschlag für die Prüferinnen/Prüfer bei.

(2) [1]Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer höchstens zwei Teilmodulprüfungen aus den Modulen 2 bis 5 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Medien und Musik noch nicht erbracht hat. [2]Diese Leistungsnachweise müssen spätestens bis zur Zulassung zur letzten Prüfungsleistung des Masterstudiengangs vorliegen.

(3) Die Studentin/Der Student kann die Meldung bis zur Ausgabe der Masterarbeit zurücknehmen.

§ 24 Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) [1]Das neue Thema der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Masterarbeit ausgegeben werden. [2]Für die Anfertigung der Masterarbeit gelten die Regelungen von § 22.

(3) Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs. 4 Satz 1) Gebrauch gemacht hat.

§ 25 Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten die Regelungen wie in § 13.

(3) [1]Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. [2]Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. [3]Die Note der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [4]Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. [5]Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss legt einen Termin fest, an dem die Kandidaten über ihre Noten informiert werden. [2]An diesem Termin besteht die Möglichkeit zur Aussprache über die Masterarbeit.

(5) In den Zeugnissen werden die Noten um die entsprechenden ECTS-Grade ergänzt.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der oder dem Geprüften innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 27 Widerspruchsverfahren

(1) [1]Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach der Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Studierenden bekanntzugeben. [2]Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) [1]Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. [2]Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. [3]Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,

c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,

d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,

e) sich die Prüfperson nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

[4]Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. [5]Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüfperson oder der Erstprüfenden besteht. [6]Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen. [7]Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft.

(2) [1]Gleichzeitig tritt an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover die bisherige Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Musik (HMTH-Verkündungsblatt Nr. 07/2011 vom 10.01.2011) außer Kraft. [2]Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen.

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 1: Studienplan

Nr.		Modul Teilmodul	LV	SWS	Leistungspunkte				
					1. Sem.	2.	3.	4.	Σ
1		**Einführung**	S	2	4				4
alternativ 2 A, B, C oder D	2 A	**Disziplinäres Kernwissen Medien- und Kommunikationswissenschaft**							24
	2A.1	Einführung in Journalistik und Öffentlichkeitsarbeit	V	2		3			
	2A.2	Grundlagen des Medienmanagements	V	2	3				
	2A.3	Theorien und Modelle von Medien, Kommunikation und Management	V	2		3			
	2A.4	Methoden der Kommunikationswissenschaft	S	2	3				
	2A.5	Wahlbereich Medien- und Kommunikationswissenschaft	V/S	4 x 2	4 x 3				
	2 B	**Disziplinäres Kernwissen Musikwissenschaft**							
	2B.1	Musikwissenschaft Basis 1	V	2	3				
	2B.2	Musikwissenschaft Basis 2	V	2		3			
	2B.3	Wahlbereich Musikwissenschaft	S	6 x 2	5 x 3	3			
	2 C	**Disziplinäres Kernwissen Ausgleich**	V/S	8 x 2	6 x 3	2 x 3			
3		**Management und Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit**							16
3.1		Führung und Managemententwicklung	S	2		4			
3.2		Texten, Redigieren, Präsentieren	S	2	4				
3.3		Wahlbereich	S	2 x 2	4	4			
alternativ 4 A oder B	4 A	**Spezialisierung Strategisches Management**							16
	4A.1	Strategieforschung und -beratung	S	2				4	
	4A.2	Konvergenzmanagement	S	2			4		
	4A.3	Wahlbereich	S	2 x 2			4	4	
	4 B	**Spezialisierung Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit**							
	4B.1	Musikkritik	S	2				4	
	4B.2	Musik-PR	S	2			4		
	4B.3	Wahlbereich	S	2 x 2			4	4	
5		**Projekte, Tutorium, Veranstaltungs- bzw. Projektmitarbeit**							36
5.1		Projekt 1 – forschungsorientiert	P	4		7	7		
5.2		Projekt 2 - forschungsorientiert	P	2 x 2		7	7		
5.3		Projekt 3 – anwendungsorientiert	P	2			4		
5.4		Tutorium oder Projektmitarbeit	T	2		2	2		
6		**Masterprüfung**							24
		Masterarbeit (20 LP) mit Examenskolloquium (2 LP) und Disputation (2 LP)					2	22	
		Σ LP			**30**	**30**	**30**	**30**	**120**

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Erläuterung:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Vorleistungen sind Studienleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Nr. 1	**Modul**	**Einführung**
Modulverantwortlicher		Prof. Dr. Gunter Reus
Qualifikationsziele		Einführung in zentrale Forschungsschwerpunkte sowie aktuelle Herausforderungen an der Schnittstelle von Medien und Musik durch Hochschullehrer/innen aus Kommunikations-/ Medienwissenschaft und Musikwissenschaft sowie Gäste. Mit Bezug zu den Gegenständen des Seminars sollen die Studierenden eigene wissenschaftliche Fragestellungen entwickeln.
Lehrinhalte		Zentrale und aktuelle Herausforderungen und Forschungsschwerpunkte an der Schnittstelle von Medien und Musik aus der Perspektive vor allem von Journalistik und Öffentlichkeitsarbeit, Management, empirischer Medienforschung sowie Musikwissenschaft, Musikethnologie und Musikpädagogik.
Lehrformen		2 SWS Seminar
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Medien und Musik
Modulprüfung		Unbenotete Teilnahme. Um das Modul erfolgreich abzuschließen, entwickeln die Teilnehmer zwei eigene wissenschaftliche Fragestellungen mit Bezug zum Seminar und zu eigenen Interessen.
Arbeitsaufwand		4 LP Kontaktstudienzeit: 21 Stunden; Selbststudienzeit: 99 Stunden
Gesamtdauer		1 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Wintersemester

Nr. 2A	**Modul**	**Disziplinäres Kernwissen Medien- und Kommunikationswissenschaft** (alternativ Modul 2 A, 2 B oder 2 C)
Modulverantwortlicher		Prof. Dr. Helmut Scherer
Qualifikationsziele		Vermittlung der disziplinären Grundlagen der Kommunikations- und Medienwissenschaft für Studierende mit fachfremden Abschlüssen
Teilmodule		Einführung in Journalistik und Öffentlichkeitsarbeit; Grundlagen des Medienmanagements; Theorien und Modelle von Medien, Kommunikation und Management; Methoden der Kommunikationswissenschaft; Wahlbereich
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Medien und Musik (einzelne Teilmodule werden auch im BA Medienmanagement angeboten)
Modulprüfung		Acht benotete Teilprüfungen als Lehrveranstaltungsprüfungen
Arbeitsaufwand		Insgesamt 24 LP (je 3 pro Veranstaltung)
Gesamtdauer		2 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Jahr (Winter- und Sommersemester)

Nr. 2A.1	**Teilmodul**	**Einführung in Journalistik und Öffentlichkeitsarbeit**
Qualifikationsziele		Die Studierenden sollen in der Lage sein, die gesellschaftlichen Funktionen und Funktionsmechanismen von Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit zu bestimmen sowie Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden „Teilsysteme“ kommunikationstheoretisch zu erkennen. Sie sollen mit Grundzügen des deutschen Mediensystems, der Medienorganisationen und der Kommunikatorforschung vertraut werden. Ein Schwerpunkt liegt auf der für die berufliche Praxis besonders wichtigen Reflexion professioneller Routinen (Nachrichtenauswahl, Darstellungsformen, Berichterstattungsmuster, Berufsethik) wie auch herausragender Leistungen.
Lehrinhalte		Journalismus- und PR-Theorien, Journalismus/PR und Demokratie, Geschichte von Journalismus/PR, Kommunikationsfreiheit und Mediensystem, Organisationsformen der Massenmedien, Medienethik, Journalismus und PR als Beruf
Lehrformen		2 SWS Vorlesung, parallel angeboten im BA Medienmanagement

Prüfungen und Vorleistungen	Prüfung (benotet): Klausur
Arbeitsaufwand	3 LP Kontaktstudienzeit: 21 Stunden; Selbststudienzeit: 69 Stunden
Dauer	1 Semester

Nr. 2A.2	**Teilmodul**	**Grundlagen des Medienmanagements**
Qualifikationsziele		Die Studierenden sollen die besondere Bedeutung von Medien als öffentliche und private Güter, als Kultur- und Wirtschaftsgüter, die Entwicklung von Medienökonomie und Medienmanagement und die zentralen Sachfunktionen von Medienmanagement kennenlernen.
Lehrinhalte		Güterlehre, spezielle Medienwirtschaftsgeschichte, die speziellen Sachfunktionen von Medienmanagement als Produktions- und Redaktionsmanagement, Personalmanagement, Innovations- und Entwicklungsmanagement, strategisches Management, interkulturelles Management, Konvergenzmanagement, Stakeholdermanagement, Qualitätsmanagement, CSR-Management, Projektmanagement, Marketingmanagement, Organisationskommunikation
Lehrformen		2 SWS Vorlesung, parallel angeboten im BA Medienmanagement
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Klausur
Arbeitsaufwand		3 LP Kontaktstudienzeit: 21 Stunden; Selbststudienzeit: 69 Stunden
Dauer		1 Semester

Nr. 2A.3	**Teilmodul**	**Theorien und Modelle von Medien, Kommunikation und Management**
Qualifikationsziele		Erwerb von Grundlagenwissen über zentrale Kategorien, Modelle und Theorien der Kommunikations-, Medien- und Managementwissenschaften. Gezeigt wird, wie dieses entwickelt, differenziert und auf neue Gegenstandsbereiche ausgeweitet wurde und wird. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über Fachidentitäten, wichtige Forschungsbereiche und historische und aktuelle Herausforderungen. Die Kenntnis zentraler Kategorien, Modelle und Theorien zur Orientierung im Studium und als Grundlage für die Vertiefung in Folgeveranstaltungen.

Lehrinhalte	Wissenschaftstheorie: zentrale Begriffe (Kommunikation, Medien), Theoriebegriff, Modellbegriff, Konzepte der Wahrnehmung, Wirkung, Rezeption und Nutzung, der Produktion und Verteilung von Medien und der Konstruktion und Produktion von Realität und Medienrealität, Theorien über Medien und Kommunikation im Rahmen des Wandels von Gesellschaft und über den Zusammenhang von Medien mit dem Wandel von Gesellschaft und insbesondere Wirtschaft und Kultur
Lehrformen	2 SWS Vorlesung, parallel angeboten im BA Medienmanagement
Prüfungen und Vorleistungen	Prüfung (benotet): Klausur, Übungsaufgabe
Arbeitsaufwand	3 LP Kontaktstudienzeit: 21 Stunden; Selbststudienzeit: 69 Stunden
Dauer	1 Semester

Nr. 2A.4	**Teilmodul**	**Methoden der Kommunikationswissenschaft**
Qualifikationsziele		Die Studierenden sollen einen Überblick über die Methoden der empirischen Kommunikationsforschung bekommen. Das soll sie in die Lage versetzen, empirische Studien rezipieren, verstehen und bewerten zu können. Die Studierenden sollen in den Projektseminaren einen eigenständigen Beitrag zur Methodendiskussion leisten können und auf dieser Basis auch in der Lage sein, sinnvolle methodische Überlegungen für eigene Forschungsvorhaben anzustellen.
Lehrinhalte		Grundlagen des sozialwissenschaftlichen Messens, Operationalisierung, methodische Qualitätskriterien, Erhebungsverfahren (Inhaltsanalyse, Befragung), Forschungsdesigns (Experiment, Panel) und statistische Analyseverfahren mit SPSS (Häufigkeiten, Kreuztabellierungen, Mittelwertunterschiede, Korrelationen, Drittvariablenkontrolle)
Lehrformen		2 SWS Seminar
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Übungsaufgaben
Arbeitsaufwand		3 LP Kontaktstudienzeit: 21 Stunden; Selbststudienzeit: 69 Stunden
Dauer		1 Semester

Nr. 2A.5	**Teilmodul**	**Wahlbereich Medien- und Kommunikationswissenschaft**

Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Grundlagen von mindestens zwei weiteren Teilgebieten des Faches erwerben, mit denen sie nur kursorisch oder gar nicht in Berührung gekommen sind. Sie lernen grundlegende Forschungsergebnisse kennen und sollen sie in ihrer wissenschaftlichen Bedeutung und berufspraktischen Relevanz kritisch reflektieren.
Lehrinhalte	Wechselnde Lehrinhalte, wie zum Beispiel Pressesystem der Bundesrepublik, Rundfunksystem, Online-Medien, Medienrecht, Qualitative Methoden, Wirkungsforschung, Projektmanagement, Marketing, Unterhaltungs- und Spannungsforschung u. a.
Lehrformen	4 x 2 SWS Vorlesung/Seminar; alle zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen werden parallel angeboten im BA Medienmanagement
Prüfungen und Vorleistungen	Benotete Prüfung je nach Art der Veranstaltung: Klausur je Vorlesung, Referat und Hausarbeit je Seminar
Arbeitsaufwand	12 LP Kontaktstudienzeit: 84 Stunden; Selbststudienzeit: 276 Stunden
Dauer	2 Semester

Nr. 2B	**Modul**	**Disziplinäres Kernwissen Musikwissenschaft** (alternativ Modul 2 A, 2 B oder 2 C)
Modulverantwortliche		Prof. Dr. Ruth Müller-Lindenberg
Qualifikationsziele		Vermittlung der disziplinären Grundlagen von Musikwissenschaft/ Musikvermittlung für Studierende mit fachfremden Abschlüssen
Teilmodule		Musikwissenschaft Basis 1 und 2; Wahlbereich Musikwissenschaft
Lehrinhalte		Europäische Musikgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart; Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft sowie der Musikethnologie und Musikvermittlung; Jazz/Rock/Pop
Lehrformen		Vorlesung und Seminar
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Medien und Musik; Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung; Fächerübergreifender Bachelorstudiengang Major-Fach Musik
Modulprüfung		Acht benotete Teilprüfungen als Lehrveranstaltungsprüfungen

Arbeitsaufwand	Insgesamt 24 LP (je 3 pro Veranstaltung)
Gesamtdauer	2 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr (Winter- und Sommersemester)

Nr. 2B.1	**Teilmodul**	**Musikwissenschaft Basis 1**
Qualifikationsziele		Erlernen von Grundlagen der historischen Musikwissenschaft durch Erwerb von Überblickswissen
Lehrinhalte		Europäische Musikgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart
Lehrformen		2 SWS Vorlesung
Prüfungen und Vorleistungen		Regelmäßige Teilnahme, benotete Klausur (60 Minuten)
Arbeitsaufwand		3 LP Kontaktstudienzeit: 21 Stunden; Selbststudienzeit: 69 Stunden
Dauer		1 Semester

Nr. 2B.2	**Teilmodul**	**Musikwissenschaft Basis 2**
Qualifikationsziele		Erlernen von Grundlagen der historischen Musikwissenschaft durch Erwerb von Überblickswissen
Lehrinhalte		Europäische Musikgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart
Lehrformen		2 SWS Vorlesung
Prüfungen und Vorleistungen		Regelmäßige Teilnahme, benotete Klausur (60 Minuten)
Arbeitsaufwand		3 LP Kontaktstudienzeit: 21 Stunden; Selbststudienzeit: 69 Stunden
Dauer		1 Semester

Nr. 2B.3	**Teilmodul**	**Wahlbereich Musikwissenschaft**
Qualifikationsziele		Die Studierenden vertiefen Kenntnisse in der historischen und systematischen Musikwissenschaft sowie der Musikethnologie und Musikvermittlung und im Bereich Jazz/Rock/Pop. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, aus den genannten Bereichen mindes-

	tens zwei auszuwählen.
Lehrinhalte	Wechselnde Lehrinhalte mit dem Anspruch, vertieft wissenschaftlich zu arbeiten; parallel angeboten im Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung und im fächerübergreifenden Bachelorstudiengang Major-Fach Musik. Es ist dringend erwünscht, dass die Studierenden vor allem regelmäßig angebotene musikwissenschaftliche Veranstaltungen belegen, die sich mit Musikvermittlung und mit Fragen medienspezifischer Ästhetik auseinandersetzen, wie zum Beispiel Musikmoderation, Programmheftproduktion, Musik in Film und Videoclip, Opern- und Musicalverfilmung.
Lehrformen	6 x 2 SWS Seminar
Prüfungen und Vorleistungen	Regelmäßige Teilnahme; Referat und Hausarbeit
Arbeitsaufwand	18 LP Kontaktstudienzeit: 126 Stunden; Selbststudienzeit: 414 Stunden
Dauer	2 Semester

Nr. 2C	**Modul**	**Disziplinäres Kernwissen Ausgleich** (alternativ Modul 2 A, 2 B oder 2 C)
Modulverantwortliche		Prof. Dr. Helmut Scherer/Prof. Dr. Ruth Müller-Lindenberg
Qualifikationsziele		Qualifikation für interdisziplinäre, also auf dem Wissen von Disziplinen aufbauende Forschung
Teilmodule		Nach individuellem Profil der/des Studierenden in Belegungsplan von Zulassungskommission festgelegt
Lehrinhalte		Entsprechend ihren Vorkenntnissen erwerben Studierende fehlendes Kernwissen aus Musik-, Medien- und Kommunikationswissenschaft.
Lehrformen		16 SWS Seminar und/oder Vorlesung
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Medien und Musik (einzelne Veranstaltungen werden im fächerübergreifender BA Erstes Fach (Major) Musik und im BA Medienmanagement angeboten)
Prüfungen und Vorleistungen		Eine individuell festzulegende Zahl von Teilprüfungen als Lehrveranstaltungsprüfungen

Arbeitsaufwand	24 LP Kontaktstudienzeit: 168 Stunden; Selbststudienzeit: 552 Stunden
Gesamtdauer	2 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr (Winter- und Sommersemester)

Nr. 3	**Modul**	**Management und Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit**
Modulverantwortliche		Prof. Dr. Carsten Winter/Prof. Dr. Gunter Reus
Qualifikationsziele		Vermittlung der nötigen Kenntnisse über die beiden Spezialisierungen des Studiums als Grundlagen für die Spezialisierungsentscheidung Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit oder Strategisches Management
Teilmodule		Führung und Managemententwicklung; Texten, Redigieren, Präsentieren; Wahlbereich
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Medien und Musik (Teilmodule können auch im MA Medienmanagement verwendet werden)
Modulprüfung		Vier benotete Teilprüfungen als Lehrveranstaltungsprüfungen
Arbeitsaufwand		Insgesamt 16 LP (je 4 pro Veranstaltung)
Gesamtdauer		2 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Jahr (Winter- und Sommersemester)

Nr. 3.1	**Teilmodul**	**Führung und Managemententwicklung**
Qualifikationsziele		Die Studierenden lernen sich als Führungskraft mit ihren spezifischen Stärken und Schwächen kennen. Sie werden damit vertraut gemacht, im Kontext spezifischer, eng an die Praxis angelehnter Herausforderungen in Projekten, Netzwerken und Verhandlungen und Konflikten mit Zielen und Prinzipien zu arbeiten.
Lehrinhalte		Personen- und tätigkeitsbezogene Stärken- und Schwächenanalyse, Arbeit mit Zielen und Prinzipien, Verhandlungs-, Führungs-, Team- und Zeitmanagementkonzepten, individuelle und tätigkeitsspezifische Schlüsselqualifikationsprofile für Creative Industries und spezifische Führungsanforderungen und Wertschöpfungsnetzwerke.

Lehrformen	2 SWS Seminar, parallel angeboten im MA Medienmanagement
Prüfungen und Vorleistungen	Prüfungen (benotet): Referat und Hausarbeit
Arbeitsaufwand	4 LP Kontaktstudienzeit: 21 Stunden; Selbststudienzeit: 99 Stunden
Dauer	1 Semester

Nr. 3.2	**Teilmodul**	**Texten, Redigieren, Präsentieren**
Qualifikationsziele		Die Studierenden sollen (auf der Grundlage zentraler Erkenntnisse aus der psychologischen Verständlichkeitsforschung, der pragmatisch orientierten Stilistik und der Rhetorik) Sicherheit erlangen im Verfassen und Bearbeiten korrekter, klarer und für Rezipienten attraktiver Texte. Sie sollen lernen, auf unterschiedliche kommunikative und mediale Anlässe mit unterschiedlichen Textsorten professionell und routiniert zu reagieren, aber auch ihre jeweiligen individuellen Stärken zu nutzen und zu entwickeln.
Lehrinhalte		Ergebnisse der Verständlichkeitsforschung; Ergebnisse der pragmatischen Stilistik und Rhetorik; systematisches Übungsprogramm zu diversen sprachlichen Ausdrucksformen und Textmustern
Lehrformen		2 SWS Seminar
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfungen (benotet): Diverse Übungen, Referat
Arbeitsaufwand		4 LP Kontaktstudienzeit: 21 Stunden; Selbststudienzeit: 99 Stunden
Dauer		1 Semester

Nr. 3.3	**Teilmodul**	**Wahlbereich**
Qualifikationsziele		Die Studierenden sollen an mindestens zwei weitere Teilgebiete aus dem Gegenstandsbereich von Management oder Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit systematisch herangeführt werden. Dies beinhaltet die theoretische Durchdringung ebenso wie die Schulung praktischer Fähigkeiten. Die Teilnehmer können über die Auswahl der Veranstaltungen (und damit über gewünschte Studienschwerpunkte) selbst bestimmen.
Lehrinhalte		Wechselnde Lehrinhalte, wie z. B. Marketing, Werbung, Grundlagen

	des Projektmanagements, Programmplanung, Recherche, kreatives Schreiben, Übungen im Kultur- und Musikjournalismus, Konzepte und Strategien der PR u. a.
Lehrformen	4 SWS Seminar; einzelne zur Auswahl stehende Lehrveranstaltungen werden parallel auch im MA Medienmanagement angeboten
Prüfungen und Vorleistungen	Benotete Prüfungen je nach Art der Veranstaltung
Arbeitsaufwand	8 LP Kontaktstudienzeit: 42 Stunden; Selbststudienzeit: 198 Stunden
Dauer	2 Semester

Nr. 4A	**Modul**	**Spezialisierung Strategisches Management** (alternativ Modul 4 A oder 4 B)
Modulverantwortlicher		Prof. Dr. Carsten Winter
Qualifikationsziele		Aufbauend auf Teilmodul 2A.2 (Grundlagen des Medienmanagements) und 2A.3 (Theorien und Modelle von Medien, Kommunikation und Management) sowie Teilmodul 3.1 (Führung und Managemententwicklung) erwerben die Studierenden Kompetenzen zur Analyse, Entwicklung und Steuerung von Managementstrategien sowie insbesondere von Konvergenzprozessen.
Teilmodule		Strategieforschung und -beratung; Konvergenzmanagement; Wahlbereich
Teilnahmevoraussetzungen		Grundlagen des Medienmanagements / Führung und Managemententwicklung / Theorien und Modelle von Medien, Kommunikation und Management
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Medien und Musik (Teilmodule können auch im MA Medienmanagement verwendet werden)
Modulprüfung		Vier benotete Teilprüfungen als Lehrveranstaltungsprüfungen
Arbeitsaufwand		Insgesamt 16 LP (je 4 pro Veranstaltung)
Gesamtdauer		2 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Jahr (Winter- und Sommersemester)

Nr. 4A.1	**Teilmodul**	**Strategieforschung und -beratung**
Qualifikationsziele		Kenntnis der wichtigen Strategieschulen, des Strategieprozesses, der Anforderungen an die Entwicklung von Strategien. An konkreten Beispielen sollen Instrumente und Methoden der Strategielehre über die Erstellung von Case Studies angewendet und reflektiert werden. Erwerb grundlegender analytischer und strategischer Kompetenzen.
Lehrinhalte		Geschichte und Entwicklung wichtigster Strategieschulen (wie z.B. Lern-, Planungs-, Positionierungsschule); des Strategieprozesses und seiner Methoden und Instrumente (wie z.B. Wertschöpfungs-, Markt-, Branchen-, Stakeholder- u. Zielanalyse, Entwicklungsszenarien) und der Strategiekonzepte (z.B. Kostenführerschaft oder Differenzierung, Kernmarkt oder Nische; lokal, regional, international).
Lehrformen		2 SWS Seminar, parallel angeboten im MA Medienmanagement
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfungen (benotet): Referat, Case Study und Hausarbeit
Arbeitsaufwand		4 LP Kontaktstudienzeit: 21 Stunden; Selbststudienzeit: 99 Stunden
Dauer		1 Semester

Nr. 4A.2	**Teilmodul**	**Konvergenzmanagement**
Qualifikationsziele		Die Studieren lernen Chancen und Risiken der Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Information, Media, Entertainment und Security an Beispielen kennen. Durch die Erstellung von Case Studies und Konvergenzstrategien werden ihre analytischen Fähigkeiten und ihr strategisches Urteilsvermögen auf der Ebene von Branchen, Märkten, Unternehmen und von Produkten und Services über den gesamten Prozess der Wertschöpfung und in der Gestaltung der Beziehung zum Kunden entwickelt.
Lehrinhalte		Historische und systematische Rekonstruktion der TIMES-Konvergenz und spezifischer Herausforderungen auf der Ebene von Branchen, Märkten, Unternehmen, Produkten und Wertschöpfungsprozessen in ihrer Bedeutung für Konkurrenten, Partner und Kunden. Vorgestellt werden die technischen Voraussetzungen für Konvergenzstrategien und die neuen Anforderungen an Wertschöpfungsnetzwerke und die Integration von Partnern und Kunden.
Lehrformen		2 SWS Seminar, parallel angeboten im MA Medienmanagement

Prüfungen und Vorleistungen	Referat und Hausarbeit
Arbeitsaufwand	4 LP Kontaktstudienzeit: 21 Stunden; Selbststudienzeit: 99 Stunden
Dauer	1 Semester

Nr. 4A.3	**Teilmodul**	**Wahlbereich**
Qualifikationsziele		Die Studierenden vertiefen Kenntnisse im Strategischen Management im Kontext spezifischer aktueller Herausforderungen insbesondere in den Creative Industries.
Lehrinhalte		Wechselnde Lehrinhalte: z. B. Vermittlung spezifischer Strategien für spezifische Herausforderungen (z.B. für die Reaktion auf Konkurrenz, neue Produkte, Publika und Kunden, veränderte Wettbewerbssituation oder für die Entwicklung, Differenzierung und Vertiefung spezifischer Beziehung zu Kunden). Zentral ist hier die kritische Diskussion und Reflexion besonderer Entwicklungen und Herausforderungen etwa von Strategien oder an der Schnittstelle von Medien und Musik.
Lehrformen		4 SWS Seminar; einzelne zur Auswahl stehende Lehrveranstaltungen werden parallel auch im MA Medienmanagement angeboten
Prüfungen und Vorleistungen		Referat und Hausarbeit
Arbeitsaufwand		8 LP Kontaktstudienzeit: 42 Stunden; Selbststudienzeit: 198 Stunden
Dauer		2 Semester

Nr. 4B	**Modul**	**Spezialisierung Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit** (alternativ Modul 4 A oder B)
Modulverantwortlicher		Prof. Dr. Gunter Reus
Qualifikationsziele		Aufbauend auf Teilmodul 2A.1 (Einführung in Journalistik und Öffentlichkeitsarbeit) und Teilmodul 3.2 (Texten, Redigieren, Präsentieren) erwerben die Studierenden Kompetenzen in der journalistischen Verarbeitung musikalischer Ereignisse sowie in der Öffentlichkeitsarbeit für musikalische Ereignisse.
Teilmodule		Musikkritik; Musik-PR; Wahlbereich

Teilnahmevoraussetzungen	Einführung in Journalistik und Öffentlichkeitsarbeit; Texten, Redigieren und Präsentieren
Verwendbarkeit	Masterstudiengang Medien und Musik
Modulprüfung	Vier benotete Teilprüfungen als Lehrveranstaltungsprüfungen
Arbeitsaufwand	Insgesamt 16 LP (je 4 pro Veranstaltung)
Gesamtdauer	2 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr (Winter- und Sommersemester)

Nr. 4B.1	**Teilmodul**	**Musikkritik**
Qualifikationsziele		Lernziel ist die Fähigkeit, sich kompetent, kritisch, verständlich und ansprechend mit musikalischen Inhalten und Formen sowie den Produktionsbedingungen von Musik auseinanderzusetzen. Dies schließt die Beschreibung, die Analyse und die Bewertung von Kompositionen und Interpretationen unterschiedlicher musikalischer Stilrichtungen ein, aber auch die Kritik an den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen von Musik.
Lehrinhalte		Theorie und Geschichte der Musikkritik; diverse Übungen zur Praxis der Musikkritik in unterschiedlichen Darstellungsformen
Lehrformen		2 SWS Seminar
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Diverse Übungen, Referat
Arbeitsaufwand		4 LP Kontaktstudienzeit: 21 Stunden; Selbststudienzeit: 99 Stunden
Dauer		1 Semester

Nr. 4B.2	**Teilmodul**	**Musik-PR**
Qualifikationsziele		Lernziel ist die Fähigkeit, kulturelle (speziell musikalische) Ereignisse in allen Stufen und mit allen tauglichen Kommunikationsinstrumenten öffentlichkeitswirksam bekannt zu machen, zu begleiten und in ihrer öffentlichen Resonanz auszuwerten. Von besonderer Bedeutung ist dabei die professionelle Zusammenarbeit mit Massenmedien und Journalisten.
Lehrinhalte		Theorie der Öffentlichkeitsarbeit; diverse Übungen zur Praxis der PR

	für kulturelle/musikalische Veranstaltungen
Lehrformen	2 SWS Seminar, parallel angeboten im MA Medienmanagement
Prüfungen und Vorleistungen	Prüfung (benotet): Diverse Übungen, ggf. Referat, Projektarbeit
Arbeitsaufwand	4 LP Kontaktstudienzeit: 21 Stunden; Selbststudienzeit: 99 Stunden
Dauer	1 Semester

Nr. 4B.3	**Teilmodul**	**Wahlbereich**
Qualifikationsziele		Die Studierenden vertiefen ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse im Musikjournalismus und in der Musik-PR.
Lehrinhalte		Wechselnde Lehrinhalte, wie z. B. Musikmoderation, Musikjournalismus im Internet, PR für Musikunternehmen u. a.
Lehrformen		4 SWS Seminar
Prüfungen und Vorleistungen		Benotete Prüfungen je nach Art der Veranstaltung
Arbeitsaufwand		8 LP Kontaktstudienzeit: 42 Stunden; Selbststudienzeit: 198 Stunden
Dauer		2 Semester

Nr. 5	**Modul**	**Projekte, Tutorium, Veranstaltungs- bzw. Projektmitarbeit**
Modulverantwortliche		Prof. Dr. Carsten Winter/Prof. Dr. Gunter Reus
Qualifikationsziele		**Die Projektphase ist das eigentliche Kernstück des Masterstudienganges „Medien und Musik“. Sie stellt höchste Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Studierenden.** Die Studierenden sollen lernen, fächerübergreifende Projekte zu spezifischen Fragen und Herausforderungen an der Schnittstelle von Medien und Musik auf dem Stand der Forschung und/oder auf dem Stand professioneller Praxis zu initiieren, in Teilen und Projektphasen zu leiten, zu reflektieren und abzuschließen. Sie sollen die Phasen von Projekten als Forschungs- und als spezifische Praxisprojekte aufeinander beziehen lernen und im Umgang mit den Methoden und Instrumenten der Forschung und Projektarbeit Urteilsvermögen und analytische Fähigkeiten entwickeln, mit denen sie die Methoden und

	Instrumente beurteilen können.
Teilmodule	Projekt 1; Projekt 2; Projekt 3; Tutorium oder Veranstaltungs- bzw. Projektmitarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit	Masterstudiengang Medien und Musik (ggf. auch im Masterstudiengang Medienmanagement)
Modulprüfung	Drei benotete Teilprüfungen als Lehrveranstaltungsprüfungen; zusätzlich und unbenotet Tutorium oder Veranstaltungs-/Projektmitarbeit
Arbeitsaufwand	Insgesamt 36 LP (14 LP für Teilmodul 5.1, zweimal 7 LP für Teilmodul 5.2, einmal 4 LP für Teilmodul 5.3 sowie 4 LP für Tutorium oder Mitarbeit an Veranstaltungen/Projekten
Gesamtdauer	2 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr (Winter- und Sommersemester)

Nr. 5.1	**Teilmodul**	**Projekt 1 – forschungsorientiert**
Qualifikationsziele		Die Studierenden sollen in ein fächerübergreifendes gemeinsames Forschungsprojekt von Kommunikations- und Musikwissenschaftlern einbezogen werden. Dabei lernen sie im Umgang mit den Methoden und Instrumenten der Forschung Urteilsvermögen und analytische Fähigkeiten zu entwickeln, mit denen sie die Methoden und Instrumente beurteilen können.
Lehrinhalte		Wechselnde Inhalte, zum Beispiel: • In einem zweisemestrigen großen Projektseminar erarbeiten die Teilnehmer die theoretischen Grundlagen zum Thema „Musikjournalismus in Deutschland“. Darauf aufbauend konzipieren und realisieren sie qualitative Interviews, mit denen sie ausgewählte Musikjournalisten nach Werdegang, Arbeitsalltag, Selbstverständnis und Publikumsbild befragen. Nach dieser Vorstudie entwickeln die Studierenden den Fragebogen für eine repräsentativ angelegte und detaillierte quantitative Erhebung „Musikjournalisten in Deutschland“. • In einem zweisemestrigen großen Projektseminar „Medienentwicklung für Musik“ wird die Entwicklung und Stärkung der Kommunikationsstrategie von Organisationen/ Unternehmen auf theoretischer Basis erschlossen und empirisch erforscht.

	Die Studierenden untersuchen, wie sich die medial vermittelten Beziehungen zu Musik durch die Entwicklung von Medien verändern und wie diese Beziehungen auf der Basis empirischer Forschung zu einem medial immer kreativeren und kulturell immer verschiedenartigeren Publikum entwickelt, differenziert und vor allem auch neu konstituiert werden können. Ein solches Werkstattprojekt findet in der Regel mit Auftraggebern wie „MTV“, einem Veranstalter wie etwa der Consese GmbH in der Kulturbrauerei Berlin, einem Verlag oder einer Organisation wie „Musikland Niedersachsen“ statt. Weitere Beispiele für forschungsorientierte Projekte: • Systematische Erforschung der Zusammenhänge, die für erfolgreiche Musikveranstaltungen wichtig sind • Erforschung der regionalen Nachhaltigkeit von Musikfestivals • Systematische Bestandsaufnahme musikjournalistischer Vermittlungsformen in traditionellen Medien und im Internet • Systematische Inhaltsanalysen musikjournalistischer Angebote • Medienbiografische Interviews mit Musikern • Erforschung des historischen Wandels und der Diversifizierung der Musikkritik • Rekonstruktion von Web 2.0-initiierten Bandkarrieren • Experimenteller Wirkungsvergleich unterschiedlicher Inszenierungen von Klassikerensembles • Musik im (virtuellen) Raum – Veränderungen der Rezeption von Musik • Repertoire und Ereignis – musik- und medienwissenschaftliche Perspektiven auf das Musikleben einst und heute • „Startum“ – vom Rezeptionsphänomen zum Marketing-Issue • Musikinstitutionen zwischen Wirtschaftlichkeit und kultureller Förderung • Was erwarten junge Menschen von Musikveranstaltungen? • Was erwarten junge Menschen von Musikberichterstattung?
Lehrformen	4 SWS Projekt
Prüfungen und Vorleistungen	Prüfung (benotet): Projektarbeit, Projektpräsentation
Arbeitsaufwand	14 LP

	Kontaktstudienzeit: 42 Stunden; Selbststudienzeit: 378 Stunden
Dauer	2 Semester

Nr. 5.2	**Teilmodul**	**Projekt 2 – forschungsorientiert**
Qualifikationsziele		wie Projekt 1
Lehrinhalte		wie Projekt 1 (Teilgebiete)
Lehrformen		4 SWS Projekt
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Projektarbeit, Projektpräsentation
Arbeitsaufwand		14 LP Kontaktstudienzeit: 42 Stunden; Selbststudienzeit: 378 Stunden
Dauer		2 Semester

Nr. 5.3	**Teilmodul**	**Projekt 3 - anwendungsorientiert**
Qualifikationsziele		Die Studierenden sollen in ein fächerübergreifendes gemeinsames Praxisprojekt von Kommunikations- und Musikwissenschaftlern einbezogen werden. Dabei lernen sie im in Teamarbeit Projektphasen zu planen, zu leiten, umzusetzen und auszuwerten.
Lehrinhalte		Wechselnde Inhalte, zum Beispiel: • Im Projekt „Saitensprung“ bilden Studierende Semester für Semester die Redaktion einer Musikzeitschrift. „Saitensprung“ versteht sich als anspruchsvolles Magazin mit Reportagen, Hintergrundberichten, Interviews, Kommentaren, Glossen und Rezensionen zu aktuellen Musik-, Bühnen- und Medienthemen. Angeleitet von einer Musikwissenschaftlerin und einem Journalistikwissenschaftler verantworten und gestalten die Studierenden alle Phasen des „Blattmachens“, von der Themenkonferenz über Recherchen, Texten, Redigieren, Fotografie und Bildbearbeitung bis hin zu Layout-Entwürfen. Aber auch Redaktions- und Vertriebsmanagement liegen in der Hand der Projektteilnehmer. Parallel dazu erscheint „Saitensprung-online.eu“. Weitere Beispiele für mögliche anwendungsorientierte Projekte: • Entwicklung von anspruchsvollem Begleitmaterial zu unter-

	schiedlichen musikalischen Themen und Anlässen (zum Beispiel Booklets oder Programmhefte) • Musikjournalistische Begleitung von Konzerten und Festivals • Systematische PR-Konzepte für Konzerte und Festivals • Strategieentwicklung für einzelne Musikveranstaltungen • Moderation von Musikveranstaltungen • Konzeption und Umsetzung musikjournalistischer Radio- und TV-Formate • Konzeption von Webauftritten für Musiker
Lehrformen	2 SWS Projekt
Prüfungen und Vorleistungen	Prüfung (benotet): Projektarbeit, Projektpräsentation
Arbeitsaufwand	4 LP Kontaktstudienzeit: 21 Stunden; Selbststudienzeit: 99 Stunden
Dauer	1 Semester

Nr. 5.4	**Teilmodul**	**Tutorium, Veranstaltungs- bzw. Projektmitarbeit**
Qualifikationsziele		Siehe allgemeine Modulbeschreibung
Lehrinhalte		Je nach Lehrveranstaltungen und Projekten
Lehrformen		2 SWS Projekt/verschiedene Veranstaltungsformen
Prüfungen und Vorleistungen		Unbenotet – keine Vorleistungen
Arbeitsaufwand		4 LP
Dauer		1 Semester

Nr. 6	**Modul**	**Masterprüfung**
Modulverantwortliche		Prof. Dr. Carsten Winter/Prof. Dr. Gunter Reus
Qualifikationsziele		Erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums
Lehrinhalte		Vorbereitung und Betreuung der Masterarbeit
Lehrformen		2 SWS Examenskolloquium

Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich abgeschlossene Modulprüfungen 1-5
Verwendbarkeit	Masterstudiengang Medien und Musik
Prüfungen und Vorleistungen	Prüfung (benotet) nach § 14 SPO: 1. Masterarbeit (70% der Modulnote) 2. Verteidigung (30% der Modulnote) Vorleistungen: Unbenotete Teilnahme am Examenskolloquium
Arbeitsaufwand	24 LP Kontaktstudienzeit: 21 Stunden; Selbststudienzeit: 699 Stunden
Gesamtdauer	2 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr (Winter- und Sommersemester)